

B. h. II, 208.

h. 53, 2

II K

4276

Ungrund

des so genannten

SIMULTANEI,

Oder

Daß die mit- und neben- Einführung
der Catholischen oder Evangelischen Reli-
gion, wo sie respectivè Anno 1618. und 1624. nicht,
oder anders und weiters, als sie solcher Zeit
gewesen, wider das Instrumentum Pacis
Westphalicæ seye.

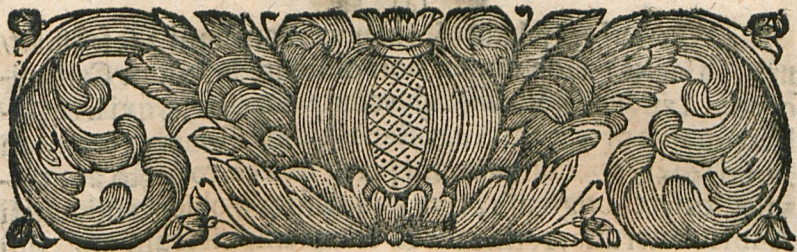
GDZHU,

Zu finden bey Johann Andreas Keyhern, Fürstl.
S. Hof- Buchdr.

ca 1920

ad Bibl. M. S. J. 1920





* * *

I.



Man hat Römisch-Catholischer Seits vor und nach dem Religions-Frieden das Jus reformandi auf die Landsherliche Bothmäßigkeit nicht wollen eingestehen, sondern man hat es der Bischofflichen Gewalt zugeschrieben.

Bellarm. Tom. I. Controvers. gener. Lib. 3. de Laicis cap. 17. & 18.

Lindenspur. in Analys. Pac. Relig. fol. 516. und 600. & seqq.

Compos. Pacis Dillingens. quæst. 31. 34. 37. und 40.

Burchard in Autonom. Part. 3. cap. 7.

2. Nach dem Westphälischen Frieden aber hat man principia contraria angenommen, und aus demselben Instr. Pacis art. 5. s. quantum deinde &c. 30. Regulam, aus dem nechstfolgendem §. aber exceptionem à Regula machen wollen.

3. Der gedachte §. quantum deinde &c. befestiget nun zwar das sonst denen Reichs-Ständen gestrittene Jus reformandi in folgenden ausdrücklichen Worten: Cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hætenus usitata praxi etiam Jus reformandi exercitium Religionis competat, -- -- conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui immediato Jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

A 2

4. Wor

4. Worauf der folgende §. observantiam anni 24. fest stellet/ und also lautet: Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landfaffii, Vafalli cujuscunqve generis, qvi sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis exercitium Anno 1624., qvacunqve anni parte sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola deniqve observantia dicti Anni habuerunt, retineant id etiam imposterum unâ cum annexis, qvatenus dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt.

5. Bemeldte beyde §. aber können nicht unter dem geringsten Schein dahin gedeutet werden, daß nach dem erst erwehnten 3oten Jus reformandi Regula, nach dem andern oder 3ten aber das exercitium Religionis Exceptio à Regula seye, als welches eine Rede ist, davon sich im ganzen Instr. Pacis nichts findet, und deren Verstand der gesunden Vernunft und der Natur aller Rechte zuwider ist.

6. Dann man will dadurch so viel sagen, daß ein Lands-Herr befugt seye, in Religions-Sachen anzuordnen und abzuschaffen/ was ihm beliebt, ohne daß er an eine gewisse Regul in dem Gebrauch solches Rechts gebunden seye.

7. Wann diejenige, so dieses paradoxum: Das Jus reformandi ist Regula: aufgebracht und gebrauchen, nicht dieses durch meyneten, sondern zugestünden, daß das Jus reformandi selbst ad certam normam regulirt oder exercirt werden müste: so nützte es ihnen nichts, sondern wir wären mit einander eins.

8. Was es aber für ein enormes Vorgeben seye, daß ein Landes-Herr in Religions-Sachen alles thun könne, was er wolle, ohne daß er sich nach einer gewissen Regul zu richten habe, das kan ein jeglicher Mensch, der gesunde Sinnen und noch einige Furcht Gottes hat, mit Händen greiffen.

9. Dann es ist wider die Natur aller besondern Rechte, die der Mensch haben kan, daß er in deren Gebrauch an keine Regul gebunden seye.

10. Sientemalen ein jegliches Recht eine gewisse Befugniß ist, etwas zu thun oder zu lassen; und muß also nothwendig dieses thun oder nicht thun, seine gewisse Bestimmung haben, was zu thun oder nicht zu thun seye.

11. Diese gewisse Bestimmung, was zu thun oder nicht zu thun erlaubt seye, ist die Regul, an die der Mensch im Gebrauch seines Rechts gebunden ist.

12. Und dieses wird kein Christen-Mensch in Abrede seyn, der da glaubt, daß alles von Gott, als dem obersten Herrn, regiret wird, und daß demselben auch die hohe Obrigkeiten von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft geben müssen.

13. Was würden auch für ungeheure Folgen sich ergeben, wann das gelten sollte, daß, wer dieses oder jenes Recht hat, der darff es ohne alle Regul gebrauchen, nach seinem blossen Belieben? So würden zum exempel folgen: Die hohe Landes-Obrigkeit hat das Jus Gladii. Ergo so kan sie Hängen, Köpffen, Rädern, Brennen &c. lassen, wen sie will, ohne Zufragen: Ob er es verdient hat, oder nicht.

14. Es ist demnach eine unlaugbare Wahrheit, daß, wie alle Jura, also auch das jus reformandi, nach einer gewissen Regul gebraucht werden müsse.

15. Dieses werden Catholici allemal selber behaupten, so oft unter dem Vorwand des Juris reformandi ihren Glaubens-Genossen eine Bedrückung möchte zugesügt werden wollen. Dahero sie auch von der Billigkeit seyn werden, daß sie dasselbe auch wider sich gelten lassen.

16. Die Regul aber, wornach die hohe Landes-Obrigkeit sich in dem Gebrauch ihrer hohen Jurium, und ins besondere des Juris reformandi, zu richten verbunden ist, ist überhaupt Recht und Billigkeit, besonders aber vor Christen, das geschriebene Wort Gottes und der Apostel Lehre.

17. Diese Grund-Säulen wären an sich selbst zureichend und klar



Klar genug, wenn nicht interessirte und passionirte Leute oft durch falsche Vorstellung grosser Herren gerechte Seelen verführeten / und ihnen alles recht und billig, auch der Christlichen Lehr gemäß vormachten, was an sich selbst so nicht ist; oder wann nicht auch die Unterthanen durch ihre passionen verblendet, als unrecht ansehen, was in der That der Gerech- und Billigkeit, auch Gottes Wort, ganz gemäß ist.

18. Aus solchen Ursachen können nun leicht allerhand Klagen gegen einander und endlich öffentliche Unruhen entstehen, denen vorzubauen oder abzuheiffen kein ander Mittel ist, als die erstere gar zu generale und leicht unrecht zu deutende Regul durch pacta publica genauer und deutlich zu determiniren, und auf gewisse Fälle zu appliciren.

19. Welche demnach heiliglich gehalten werden müssen, wann man nicht vinculum societatis humanae aufheben, und einen beständigen statum belli omnium contra omnes einführen und sagen will, daß Gott der ein Gott der Wahrheit und Treue ist, Lügen und Treulosigkeit gut heissen könne und werde.

20. Wie dieses nun in der Vernunft gegründet, so hat es auch die Erfahrung in Teutschland bestärket; dann nachdem die Stände grossen Theils die Mißbräuche des Röm. Cleri nicht länger dulden wollen, und der Lehre des Evangelii Gehör gegeben, mithin ihres Juris reformandi sich zu gebrauchen angefangen, auch die Evangelische Lehre weit und breit um sich gegriffen, und auch in der Catholischen Stände Landen von vielen angenommen worden; So entsunden daher viele und grosse Beschwerden der Stände gegen einander, da immer ein Theil dem andern Schuld gab, daß er das Jus reformandi zu weit extendire, und zu des andern Theils Unterdrückung mißbrauche. Insonderheit wollten die Catholischen nicht geschehen lassen, daß die Evangelischen so viel Kirchen-Güter eingezogen und sich zueigneten. Darüber kam es endlich zu dem bekandten 30. Jährigen Krieg.

21. Gleichwie nun all dieses Unheil aus dieser einigen Quelle entsprungen, daß das Jus reformandi keine gewisse deutliche Regel vorgeschrieben hatte, wornach es hätte exercirt werden sollenz Und daher ein jeder es so weit extendiret gehabt, als er immer gekonnt, in Meynung, daß in solchem allen das Recht auf seiner Seite sey.

22. Also war auch diesem blutigen Krieg kein Ende zu finden, es mußte dann die Ursach desselben gehoben, und eine unstreitige unveränderliche und in die Augen fallende Regel oder Norm verglichen werden, nach welcher sich hinkünftig in Religions- und Kirchen-Sachen alles richten, und das Jus sacrorum & reformandi hinführo gebraucht werden sollte.

23. Man fande keine bessere und allen Mißdeutungen weniger unterworfenne Normam, als das blosser factum possessio- nis usus observantiæ & Exercitii gewisser zu vergleichender Zeiten, nach welcher alles im Reich hergestellt und beständig erhalten werden sollte.

24. Dieweilen aber der Interessenten, welche restituirt zu seyn verlangten, mancherley waren, so fiel es schwer, solche Zeiten (die man terminos à quo nannte) auszufinden, deren status oder observanz (das ist eo tempore habita possessio) allen anständig ware.

25. Endlich wurden alle Restituendi in 2. Haupt- Classen getheilt, eine derjenigen, so ex capite Amnestiæ, die andere derer, die ex capite Gravaminum restituiret zu werden begehrten.

26. Denen erstern ward pro termino à quo gesetzt der status, aus welchem sie occasione der entstandenen Unruhe gesetzt waren.

27. Dieser status wird ausdrücklich genannt *Regula generalis*; und die Zeit wird noch deutlicher determiniret, nemlich *ante motus Bohemicos*, ganz genau aber mit Nahmen das Jahr 1618. in welchem auch bekantlich die Böhmishe Unruhe angegangen, und

Friedens-
Exec. Rec.
s. sodann.

ibid. & I.P.
W. Art. 5.
s. 2.
d. Art. V.
s. 25.

Art. 7. & 5.
Exec. Rec.
s. 3. Art.
mod. exe-

Art. III. s. 1.

Art. IV. s. 1
s. 6. 26. 28.
Art. mod.
exeqvendi
Art. IV.
s. 50.

nach welchem notorie alle Restitutiones ex capite Amnestiae geschehen, oder daß sie noch darnach geschehen möchten, jederzeit begehret worden.

28. Was für nichtigen Einreden gegen diesen annum regulativum seit einigen Jahren her gemacht, und wie solche zur Gnüge widerleget worden / ist aus offenen Schrifften, insonderheit aus denen Baron Böezlarischen Vorstellungen in der gedruckten und so rubricirten Chur-Pfälzischen Religions-Negotiation &c. &c. zur Gnüge bekannt, und will man nur hier geliebter Kürze und Deutlichkeit halber von denen Restituendis ex capite gravaminum handeln.

Art. V. per
tot. Arch.
mod. exe-
quend.

29. Für diese nun ist die possessio & observantia anni pro Regula gesetzt worden, doch mit einigen Unterscheid.

30. Dann es entsunden dabey 2. Haupt-Fragen, 1.) In Ansehung der Reichs-Stände unter sich und gegen einander, was ein jeder haben und behalten sollte, insonderheit von denen in Besiß gehalten geistlichen Gütern, und was es vor eine Verwandniß mit der Religion in solchen haben sollte? 2.) Wie die Stände ihr Jus sacrorum & Reformandi gegen ihre Land-Sassen und deren Unterthanen hinkünftig gebrauchen sollten?

Art. V. §. 2.
14. 15. 25.
26.

31. Für jene, nemlich die Stände unter sich und gegen einander, sonderlich ratione der in Besiß gehalten geistlichen Güter ist der terminus à quo & regulativus der erste. Jan. 1624.

Und war es allerdings nöthig, dieser Güter halber einen gang eigentlichen Terminum zu bestimmen, weilten sonst unendliche Lites daher entstanden, und solche oft gar nicht zu entscheiden gewesen seyn würden, indem sich leicht zutragen können, auch sonder Zweifel zugetragen hat, daß die Possessores solcher Güter in demselben Jahr etlichemal verändert worden.

Art. V. §. 2.

32. Hiervon also giebt das Instrumentum Pacis erst folgende general-Regul: Terminus à quo Restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit



fit dies prima Januarii Anni 1624. reductione ad statum diei
anni dieiqve in omnibus facta.

33. Und wie die occupirte geistliche Güter theils unmittel-
bar, theils mittelbar dem Reich unterworfen; also ist auch obige
Regul auf beyderley besonders appliciret, und von den erstern fol-
gendes verordnet worden. Bona Ecclesiastica immediata quod
attinet --- ea seu Catholici seu A. C. Status die prima Ja-
nuarii 1624. possederint, omnia & singula, nullo planè ex-
cepto, ejus Religionis Consortes, qui dicto tempore in re-
ali eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis
dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquillè &
imperturbatè possideant, neutriqve parti liceat alteri, seu
in Judicio, seu extra, negotium facessere, multò minus
turbas aut impedimentum, aliqvod inferre. Si ergò status
seu Catholici seu Aug. Conf. addicti Archi-Episcopatibus,
Episcopatibus, beneficiis aut præbendis suis immediatis à
die prima Januarii 1624. judicialiter aut extrajudicialiter
exciderint, aut quocunqve modo turbati fuerint, vigore
harum illicò tam in Ecclesiasticis quàm Politicis omnibus
novationibus abolitis restituantur.

§. bona Ec-
clesiastica.
14.

§. igitur
15.

34. Von allen diesen geistlichen unmittelbaren Gütern wird
ferner verordnet, ihre Jura eligendi & postulandi illibata blei-
ben sollen, aber nur in so weit sie dem Westphälischen Friedens-
Schluß gemäß seynd, und in denen Dertern, welche denen Aug-
spurgischen Confessions-Verwandten verbleiben, nichts enthalten
so der selben Confession zuwider wäre: in Episcopatibus & Ec-
clesiis mixtis aber nichts von neuem eingemischt werden sollen,
quod Catholicorum vel A. C. addictorum Conscientiam &
causam pro cujusqve parte lædere, eorumve jus imminue-
re possit.

§. In omni-
bus 16.

35. Von welchen locis mixtis noch ratione exercitii Reli-
gionis ins. besondere disponiret ist: Exercitium vero Religio-
nis

§. quod
Capitula-
res, 28.

3

nis in mixtis Episcopatibus ita restituatur & permaneat, ubi & quatenus id anno 1624. palam receptum permissumque fuit, neque supra dictis omnibus vel eligendo vel presentando aliterve quicquam detrimenti creetur.

ibid & s in
quorum
20.

36. Ja es sollen auch die Capitularen in eben der Anzahl von beyden Religionen allezeit bleiben wie sie am ersten Januarii 1624. gewesen. So genau ist der status des besagten Jahres und Tages so gleich in §. 2. dieses V. Articuls pro Regula gesetzt, und in den folgenden paragraphis determinirt worden.

s. quæcun-
que Mo-
nasteria.

37. Eben dieses ist auch geschehen in Ansehung der mittelbaren Güter; und erslich von denen, so die A. C. Verwandte Stände in Besiz gehabt, mit folgenden Worten: Quæcunqve Monasteria --- aliave bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum redditus juraqve quocunqve nomine ea appellata fuerint, A. C. Electores, Principes, & Status Anno 1624. die prima Januarii possederunt, ea omnia & singula, sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, idem possideant, donec controversiæ Religionis amicabili Partium compositione universaliter definiantur --- unicum solumqve hujus transactionis, restitutionis, ob-
servantiaqve futura, NB. *fundamentum* sit die primâ Januarii Anno 1624. *habita possessio* --- Ubi igitur supra dictorum omnium bonorum eorundemq; pertinentium fructuumve A. C. Statibus aliquid quovis modo aut prætextu sive judicialiter sive extrajudicialiter à dicto tempore interversum aut ademptum est, omnino *absq; mora* & indistincte --- cum suis pertinentiis, redditibus & accessionibus, ubicunqve fitis, unâ cum amotis documentis in priorem statum restituantur.

s. omnia
quoc; Mo-
nasteria
26.

38. Von denen aber, so die Catholische Stände im Besiz gehabt, redet das Instrumentum Pacis also: Omnia quocque Monasteria foundationes & sodalitia mediata, quæ die prima
ma

ma Januarii 1624. Catholici realiter possederunt, possident & ipsi similiter, ut in A. C. Statuum Territorii & Ditionibus, ea sita sint --- in quibuscunqve vero fundationibus, Ecclesiis Collegatis, Monasteriis, Hospitalibus ejusmodi mediatis, Catholici & A. C. addicti promiscue vixerunt, vivant etiam post hæc promiscue *numero prorsus eodem* qvi in die 1^{ma} Jan. 1624. *ibid.* repertus fuit, publicum etiam Religionis Exercitium *idem* maneat, quod *quovis in loco dicto* anno dieqve *usitatum fuit*, absqve unius vel alterius partis impedimento --- Quod si quoqve A. C. addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno dieqve à Catholicis realiter plene vel ex parte possessis jura præsentandi, visitandi, Inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarum habuerunt: item Parochos, præpositos ibi aluerunt, jura ista illis facta tectaqve maneant.

39. Nachdem nun solcher gestalt das Jus Sacrorum & reformandi und sonderlich die possessio bonorum Ecclesiasticorum unter den Reichs-Ständen gegen einander regulirt gewesen, ist Ihnen auch in Ansehung Ihrer übrigen Landsassen und Ihrer Unterthanen Ziel und Maasß gesetzt, und eine gewisse Norm vorgeschrieben worden.

40. Und zwar anfänglich §. quantum deinde 30. bestätiget:
 1. Daß die Stände cum jure superioritatis auch das Jus reformandi, die Unterthanen anderer Religion aber 2. das beneficium emigrandi haben, (welches hernach §. placuit porro 34. & §. quodvis verò 36. auch eigentlich reguliret wird,) 3. Daß kein Stand des andern Unterthanen zu seiner Religion oder sonst an sich ziehen, und 4. daß kein Stand an seinem Recht in Geistlichen Sachen gehindert werden solle.

41. Darauf folget dann unmittelbar die Norm, nach welcher Sie diß Ihr Jus Sacrorum & reformandi gegen Ihre Landsas-

s. hoc ca-
men non
obstante

sen und Untertanen gebrauchen sollen, nemlich das Exercitium, wie sie solches Anno 1624. *quacunqve anni parte* gehabt haben, und also ist zu favor der Landsassen ein etwas laxior Terminus regulativus von denen Compaciscenten beliebt worden. Die Worte lauten in oballegirten S. also: Hoc tamen non obstant, Statuum *Catholicorum* Landsassii, Vasalli & subditi, cujuscunqve generis, qvi sive publicum sive privatum A. C. Exercitium Anno 1624. *quacunqve anni parte* sive certo pacto aut privilegio, vel longo usu, sive sola deniqve observantia dicti anni habuerunt, retineant, id etiam imposterum unâ cum annexis, qvatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare potuerunt, --- --- & hæc omnia *semper & ubique* observentur eò usqve, donec de Religione Christiana vel universaliter vel inter Status immediatos eorumqve subditos mutuo consensu aliter erit conventum; Nec quisqve à quocunqve ulla ratione aut via turbetur.

s. turbati
32.

Turbati aut quocunqve modo destituti verò sine *ulla exceptione* in eum, qvo Anno 1624. fuerunt, statum *plenarie restituantur*. Idemqve observetur ratione subditorum *Catholicorum* A. C. Statuum ubi dicto Anno 1624. usum & Exercitium *Catholicæ* Religionis publicum aut privatum habuerunt.

s. Pact. aut.
33.

Pacta autem, transactiones, Conventiones aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumq; Status Provinciales & subditos supra dictos de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permitendo & conservando *antehac* intercesserunt, initæ & factæ sunt eatenus ratæ & firmæ manento, qvatenus observantiæ dicti anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis --- sed *annihilatis* omnibus *anni 1624. observantiæ*, utpote *quæ instar regulæ* obtineat,

neat, contrariis latis Sententiis, Reversalibus, Pactis, quibuscunqve Transactionibus.

42. Wann man also den angezogenen §. Pacta autem &c. wo status & observantia Anno 1624. ausdrücklich Regula genennet und alles cassirt und aufgehoben wird, was dem zuwider ist (welches das rechte Kennzeichen einer Regul) zu dem §. quacunque monasteria &c. beyfüget, allwo Annus 1624. als unicum & solum fundamentum gesetzt wird, so ist wol recht befremdlich, daß jemand sich könne einfallen lassen, eine andere Regul (nemlich, das Jus Reformandi) wieder die klaren Worte des Friedens-Schlusses, und ein ander fundament zu machen, da status & observantia, id est, die prima Jan. 1624. respective vel quacunque illius anni parte *habita possessio*; wie der jetzt allegirte sus. mit durren Worten erkläret. NB. unicum & solum fundamentum non solum restitutionis sed etiam *future observantiae* seyn soll.

43. Dann wie kein gesunder Verstand damals zweiffeln können, noch auch jezo zweiffeln kan, daß die Meynung solcher Verordnungen seye, daß jeglicher Theil wieder haben solle, was Er in termino regulativo würcklich gehabt und besessen, und mithin wie der Friedens-Executions-Haupt-Recess §. sodann Churfürsten und Stände 3. redet, die restitutio nach dem blossen facto possessionis usus observantiae & exercitii geschehen sollen: Also müste man bonam fidem und den klaren Buchstaben nicht weiters agnossciren wollen, wann man vorgeben wollte, daß durch die vorgenannte Wörter: status & observantia: etwas anders verstanden worden, als, was jeglicher Theil in termino regulativo würcklich in Besiz und Gebrauch gehabt, und daß wann ein anderer mit eintritt, der zu der Zeit nichts besessen, und im Gebrauch gehabt, der status & observantia anni regulativi nicht verändert seye.

44. Man betrachte den §. omnia quoque Monasteria &c.
 26. Artic. V. Instr. Pacis etwas näher, allwo stehet: publicum
 Religionis exercitium *idem* maneat, quod *quovis in loco* dicto
 anno dieque usitatum fuit, und müste dem Instr. pac. ins An-
 gesicht widersprochen, und so wol das subjectum als prædica-
 tum der daselbst klärllich ausgedruckten proposition offenbarlich
 verkehrt werden, wenn man sagen wollte, daß *idem* status blei-
 be, wo ein anderes vorhin und der Zeit da nicht gewesenes Religi-
 ons-Exercitium mit eingeführet würde. Dann an statt dassel-
 be ganz generaliter saget: publicum Religionis Exercitium,
 müste man ein subjectum speciale, nemlich publicum Exerci-
 tium Religionis Evangelicæ, daraus machen, wann es wahr
 seyn sollte, daß in diesem loco, der von denen Unterthanen unter
 Catholischer Obrigkeit redet, die Evangelische compaciscentes
 Ihren Glaubens-Genossen nur per modum exceptionis prospici-
 ciren wollen, mit dem prædicato müste man so umspringen: Dann
 das Instr. Pacis von dem exercitio Religionis in genere auch
 generaliter saget, quod *idem* manere debeat, quod *quovis*
in loco dicto anno dieque usitatum fuit, müste man darzu ein-
 schieben pro parte und sagen, *idem* heisse nicht, eben dasselbe Ex-
 ercitium in genere solle dabey bleiben, sondern man solle de-
 nen Evangelischen keine Kirchen, Schulen und Einkünfte nehmen:
Quovis in loco müste auch nicht heissen, an jeden Orth des gan-
 zen Kirchen-Gebieths, sondern wo die Evangelische Kirchen, Schu-
 len oder Einkünfte gehabt, wann es wahr seyn soll, daß ein Catho-
 lischer Lands-Herr seine Religion einführen könne, wann er nur
 von obbesagten denen Evangelischen nichts nehme. Endlich mü-
 ste auch *usitatum fuit* mit in sich begreifen, *aut in posterum in usum*
deducetur. Ja wann es erlaubt ist, also zu commentiren, so
 kan man leicht quidvis ex quovis schließen und beweisen.

45. Gegen solche klare Verordnung des Instr. Pacis nun soll das einzige - sonst Catholischer Seits immer gescriben - und kaum in Westphälischen Frieden erst recht erkannt - und confirmirtes Jus reformandi allein über statum & observantiam anni 1618. & 1624. seyn und dadurch etwas wider die annos regulativos reguliret werden können, welche Benennung der annorum regulativorum & decretorium man dann würde haben aufheben und sie regulandos heissen müssen, wann das Jus reformandi sie reguliren kan.

46. Gleichwie aber ex executione Legum (wann man hier im Dunkeln, wie nicht gienge) ein nicht geringes Licht zu nehmen, so werffe man doch die Augen auf die Executions-Receffe, da höret man nichts, als von Restitutionibus ex capite Amnestiæ & gravaminum, welche Regulæ generales & speciales ausdrücklich genennet werden.

Arctior modus exeqvendi circa medium, und erster Executions-Receff Sis. sodann Chur, Fürsten ic. und damit nur solches ic. item anderer Executions Haupt, Receff Sis. Ersilich und was dann die übrige. ic. ic.

Und von dem termino ante motus Bohemicos ist in dem §. & quamvis &c. &c. Art. IV. nicht allein ausdrücklich Vernehmung geschehen, sondern auch dabey angedeutet, daß das übrige NB. *specialiter* folge, welches in den special-Verordnungen von Pfalz, Durlach, Bisingen und Dettingen besiehet, und was also in specie tam ex capite Amnestiæ, quam gravaminum vorgekommen, nicht anderst als aller gesunden Vernunft nach Regulæ speciales seyn können.

Videantur alleg. Arct. mod. exeqv. und Executions-Receffe, item Rec. Imp. noviss. §. 191.

47. Sind diese klare Verordnungen noch nicht genug; So zeige jemand auch nur einzigen Orth, daß das Jus reformandi regula

n. 41. hic

gula seyn soll, und weiln diese nicht dazu thun, sondern 1.) der status & observantia anni 1624. die Regul ist, nach welcher nicht allein die Landsassen gehandhabet, und alles semper & ubiqve also observiret, die turbirte auch absqve ulla exceptione plenariè restituiret, und so gar alle vorhin gemachte pacta und gebene Sententien nicht attendiret werden sollen; sondern auch 2.) die Stände unter sich selbst und gegen einander in Ansehung ihrer eigenen geistlichen Güter verbunden sind, alles in demselbigen Stande zu lassen, wie es den 1. Jan. 1624. würcklich besessen und gebraucht worden und die dagegen vorgenommene Veränderung also fort ab und in vorigen Stand gestellet werden sollen; So daß 3.) Catholici nicht befugt seyn, etwas zu verordnen, welches der A.C. zuwider wäre, oder derselben Confessions-Verwandten Conscientiam & causam lædere possit, und nahmentlich 4.) das Exercitium religionis in dem Stand restituiret und gelassen werden solle, worinnen es Anno 1624. gewesen, idem maneat, quod quovis in loco dicto anno dieque usitatum fuit, so gar daß 5.) in denen geistlichen Stiftungen auch nicht einmal die Zahl der Personen geändert werden darff, mithin 6.) das einzige und ganze Fundament der ganzen Friedens-Transaction und künftiger Observantz ist die prima Januarii 1624. habita possessio, und dann 7.) für die restituendos ex capite Amnestiæ der status ante motus Bohemicos, das ist, anni 1618. pro regula generali gesetzt, dabey auch 8.) so wol für alle diese restituendos in genere als nahmentlich für die in der Untern-Pfals ausdrück. versehen ist, daß die bey dieser restitution annectirte Clausula salvatoria der Composition-gravaminum nicht im geringsten præjudiciren oder derogiren solle, sondern daß sie solcher transaction plenissimè mit zu genieffen haben. Allermassen unten in dem Articulo de gravaminum Ecclesiasticorum compositione eigentlich werde angewiesen werden, was diejenige Land und Leuthe so ex capite Amnestiæ ihrem vorigen Herrn wieder restitu-

n. 37. 33.

n. 34.

n. 35.

n. 36. 38.

n. 37.

n. 36. 27.

d. P. Artic.

III. §. IV.

s. Deinde.

13.

oid n.

tuiret worden, für jura in den Kirchen- Gütern haben sollten: Da-
 hers auch 9.) in dem Friedens-Executions-Recess beyde termi- Exec. Rec.
s. 3.
 ni à qvo so wol für die, so ex capite Amnestiæ, als die, so ex ca-
 pite gravaminum zu restituiren wären, pro *norma universali*
 angeführet, und denen Creyß-ausschreibenden Fürsten oder andern
 Käyserlichen Executoren auferlegt worden, nach dem blossen facto
 possessionis, usus, observantiæ & exercitii solcher terminor-
 um ihr Amt zu verrichten; Worwider 10.) ihnen weder von ibid. s. 6.
 Käyserlicher Majestät noch jemand andern einige Inhibi-
 tion oder Einhalt geschehen; vielweniger was bereits nach
 Inhalt des Friedens-Schlusses Käyserl. Edicten und Exe-
 cutions-Recessus exequiret und restituiret, oder hiernächst
 noch weiter solcher gestalt exequiret und restituiret werden
 möchte, wieder aufgehoben, geändert, ungestossen, oder
 darwider einige Turbation gestattet, sondern vielmehr da-
 bey geschützet werden, und was auf ein oder andere Weise
 dawider vorgegangen, wie auch alle ein und andern Orths
 dawider eingewendete oder noch einwendende in Instr. Pa-
 cis bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestatio-
 nes und Reservationes via juris vel facti, nicht weniger als
 le wider den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata
 oder Decreta, wie die Nahmen haben mögen, cassiret und
 abgethan und in vorigen Stand gesetzt seye.

48. So lieget unwidersprechlich am Tage, daß kein simul-
 taneum ultra statum anni respective 1618. & 1624. statt ha- Art. 5. 5. 7.
 ben, noch also die Catholische Religion irgendsw (es sey dann
 mit beyderseithigen der Catholischen und Evangelischen guten Will-
 len) eingeführet werden könne, wo sie in anno regulativo nicht
 gewesen, und weiter als sie gewesen.

49. Und daß solchem nach nicht erlaubt seye, zum Exempel
 1.) denen Evangelischen aufzulegen, daß sie die Catholische Fest-
 tage

tage feyern, daß sie für das venerabile niederfallen, oder demselben aus dem Wege gehen, daß sie es begleiten, oder sonst etwas zu dessen Verehrung thun sollen, auch mit 2.) Processiones anzustellen, wo solche vor dem nicht gewesen, noch sonst, 3.) das publicum exercitium von neuen einzuführen, oder 4.) neue Kirchen darzu auf zu bauen, oder 5.) nur die Zahl der Personen, so mit geistlichen Stiftungen versehen, zu vermehren, oder 6.) Bilder aufzustellen, wo sie nicht gewesen, oder 7.) Schulen, oder 8.) Elöster anzurichten, oder 9.) die Evangelischen von öffentlichen Aemtern auszuschließen, da sie solche vor dem entweder allein oder doch neben denen Catholischen bedienet gehabt; viel weniger 10.) denen Evangelischen ihre Kirchen, Capellen, Hospitäler &c. unter dem Vorwand, daß sie wüste liegen oder nicht gebraucht werden, oder daß sie, Catholici, solcher nöthig haben zu nehmen, und sich zu zueignen, noch 11.) mit ihren Stiftungen und Einkünfften zum theil oder ganz also zu verfahren; noch 12.) das Simultaneum in der Evangelischen Kirchen ein zuführen, noch 13.) die Evangelischen zu zwingen, daß sie in die Catholischen Kirchen gehen, oder 14.) ihre Kinder in die Catholische Schule schicken, oder 15.) gar bey der Messe ministriren lasse, &c. &c.

50. Dann durch alles dieses und andere dergleichen Beeinträchtigungen wird der status annorum regulativorum offenbarlich alteriret; Und wann Leute, so Anno. 1618. und 1624. im Pfälzischen und Neuburgischen gewohnet, wieder aufstehen, und man ihnen vorsagen wollte; Es wäre daselbst noch eben der status, als Anno 1618. und 1624. gewesen, würden sie nicht meinen, ihre Nachkommen wären von Sinnen gekommen?

51. Man will aus der Erfahrung von dem Clero Catholico nicht einmal gedencen, wie wenig derselbe in der doch in Elöstern suchenden Ruhe stehen können, und wie sonderlich die Jesuiten ihre eigene Glaubensverwandte oder andere Orden ausdrängen, und wo sie einen

einen Finger breit haben, eine Hand voll nehmen, daß kein Wunder ist, wann man von so vielen Drangsalen, was Evangelischen geschehen, höret, auch sich von solchen Leuten kein anders vorstellen kan, welche der ordentlichen Obrigkeit nicht unterworfen seyn wollen, sondern unter Superioren stehen, die sie in ihren unruhigen Beginnen streifen, so, daß die Erfahrung bezeuget, wie gar kein Recht wider dieselbe zu erhalten, wann sie wider alle Friedens-Schlüsse handeln, Sturm blasen, und aufs schimpflichste und anzüglichste gegen die Evangelische reden und schreiben.

52. Gang andere Principia haben die Protestirenden unter sich und gegen einander, und was dieselbe zwischen ihnen unter einander zum besten gelten lassen, solches auch denen Catholischen einzuräumen, und daß die, so mit einander nicht im Krieg verwickelt, sondern zusammen verbunden gewesen, und einen Theil ausgemacht, dem andern Theil, nemlich denen Römisch-Catholischen, gleichen Vortheil zu- und eingestehen sollen, ist wol ein sehr verkehrter Schluß; welcher grosser Unterscheid und wie die anni regulativi nicht auf die Protestirende unter sich, sondern allein auf Catholische und Evangelische gegen einander gehen, in vielen gedruckten Schriften vorhin ausgeführet, auch unter andern in dem Exam. Vindic. Rittmeyer. erster Abtheilung vierten Stück's, fünfften Capes, so umständlich gezeiget worden, daß unnöthig sich dabey aufzuhalten.

53. Sollten aber auch Catholici ein argumentum Legis aus dem auf die Protestirende unter sich allein gehenden Artic. VII. Instrumenti Pacis Westphalicæ ziehen, und durch Reichs-Constitutions-mäßige Interpretation oder Vergleichung wie die Gesetze es erfordern, es dahin bringen können, daß ihnen gleich als denen Protestirenden, unter sich erlaubt (wie die Worte des Art. VII. lauten) *Concionatores Aulicos suæ Confessionis cirra subditorum præjudicium & onus secum & in Residentia habere*; So muß (1. jedermann gesehen, daß diß wenigstens noch unaus-

gemacht und gar nicht klar für die Catholische Lands-Herrschaften disponirt seye / folglich (2. denenselben auch nicht frey stehen / ohnangefragt und mit Gewalt die Reichs-Gesetze zu erklären und de facto sich dasjenige zuzueignen / was bloß und allein denen Protektirenden unter sich nur erlaubt, oder man müsse behaupten wollen, das Faust-Recht seye wieder aufgekommen.

54. Posito tamen, sed non concessio, daß denen Catholischen Ständen eben dasselbe was denen Evangelischen unter sich in Art. VII. zu gute verordnet, auch zuzustehen wäre; So lasset uns hören / unter was vor einer Clausul NB. selbst denen Evangelischen unter sich, *Concionatores Aulicos secum & in residentia citra præjudicium subditorum* zu halten frey gegeben, nemlich es stehet diß. Art. VII. weiters geschrieben: *Nec eis fas sit, Exercitium Religionis publicum vel leges receptas immutare vel templa scholas redditus & pensiones &c. adimere.*

55. Ist dem also? und haben Protektirende unter sich solche gebundene Hände, daß sie denen Unterthanen nichts zum præjudiz thun / ändern noch nehmen dörfen; Wie kommts dann, daß status Catholici die über Evangelische Unterthanen viel ein weniger Recht (das ist noch nichts in denen Reichs-Satzungen hierunter vor sich, wie Evangelici inter se ausgemacht haben) weiter, als Evangelische Lands-Herrschaften gegen ihre Evangelische Unterthanen gehen, und nicht nur *secum & in residentia*, sondern an mehr andern Orthen nicht *citra præjudicium subditorum*, sondern zu der Unterthanen höchsten Beschwerde, *leges & Confessiones* (wie ex. gr. der Heydelbergische Catechismus ist) *receptas innovando, & templa, & scholas pensiones & redditus adimendo*, verfahren dörfen.

56. Wer diß recht und gut heisset, der muß so sagen: Daß einer der gar keinen Legem vor sich hat, mehr Macht habe, als der so Legem vor sich hat. Er muß behaupten, status Catholici

lici hätten größere prerogativen als status Evangelici; und ein Lands-Herr von verschiedener und anderer Religionen als die Unterthanen sind / habe über dieselbe mehr Recht als ein Landes-Herr von eben der Religion, welche die Unterthanen haben, folglich können auch Evangelici Status mit ihren Catholischen Unterthanen pro arbitrio schalten und walten.

57. Ein solcher Commentarius Legum Imperii hat bis daher noch nicht statt, vielweniger das Faust-Recht Beyfall gehabt / daß man zufahren / Kirchen nach Belieben bauen und nehmen / die Unterthanen verjagen, bedrücken und ihre Kirchen-Güter berauben dürffte, oder es müssen die ältere Landes-Herren die nicht lange nach dem Westphälischen Frieden regieret und gewußt haben / was der dreyßig-jährige Krieg gewesen, das Instrumentum Pacis nicht verstanden, und lauter einfältige Råthe gehabt haben, die ihnen nicht dergleichen Principia wie die jezigen neuen Ausleger der Reichs-Gesetze ersündlich bezubringen und an Hand zu geben gewußt, um mehr Catholische Kirchen und geistliche-Güter sich zu verschaffen.

58. Insonderheit müste der in Gott ruhende so hoch-löbliche Regente, Chur-Fürst Maximilian Heinrich zu Cöln (dessen Andencken in allen seinen gehabtten vielen Landen in der allergröfsten Verehrung stehet) von dem Simultaneo die rechte Information nicht gehabt haben, da er untern 28. Octobr. 1681. aus Cöln seinem Hildesheimischen Dohm-Capitul gnädigst rescribiret, wie folget:

Würdiger zc.

Daß man anjeho hin und wieder auf dem Lande, ja in allen Städten, Flecken und Dörffern unsers Stifts Hildesheim Catholische Kirchen und Capellen erbauen, und das Exercitium Religionis nostræ aus Landes-Fürstl. Obrigkeit

21
77
4276

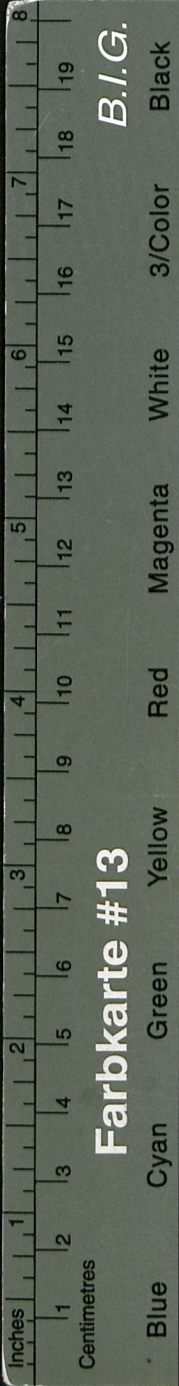
keitlicher Macht einführen solle, kommt uns bey jetzigen con-
juncturen fast bedenklich vor, zumaln es, wann solches dem
Braunschweigischen Haupt-Recess gemäß wäre, schon
längst geschehen seyn würde, und besorgen wir, da man dem
zuwider dergleichen nunmehr attentiren solte, daraus groß-
se zu unserer Disreputation und des Stifts Schaden gerei-
chende Ungelegenheiten etwa entstehen ddrfften; Es seye
dann, daß unsere Uncatholische Land-Stände von selbst
darzu geneigt, und solches belieben thäten u. u.

59. Schließlichen, wanns mit dem Simultaneo nach denen
Reichs-Gesetzen so richtig, und ein Landes-Herr so ungebunden ist,
wie es Catholischer Seits jeso behauptet werden will; Was be-
darff es dann, daß Status Catholici die von der Cron Frankreich,
als damaligem Reichs-Feinde, auf die Bahn gebrachte Ryswicki-
sche Clausul vor sich solcher gestalt allegiren? Dann ihr Simul-
taneum, wie sie es haben wollen, giebt ihnen und allen ihren Mit-
Ständen im ganzen Reich noch mehrern Gewalt, als durch die Rys-
wickische Clausul zu erlangen, welche nicht sie, sondern die Cron
Frankreich, angehet, und darzu auch gegen den Westphälischen
Frieden nichts würden kan. Folglich giebt man selbst dardurch
zu erkennen, daß man mit denen vermeyntlichen principiis in
puncto Simultanei auslangen zu können, sich nicht getraue, und
daher andere Hülfss-Mittel gern mit herbey ziehen wolle; wel-
che ihnen salvo Jure & Justitia salva, eben so wenig zu stat-
ten kommen oder helfen können, als ihr Grund- und Boden-
loses principium in puncto Simultanei
selbst zu thun vermag.

2020

10-18

MO



Farbkarte #13

B.I.G.

II K
4276

Grund

des so genannten

MULTANEI,

Oder

mit- und neben-Einführung
solischen oder Evangelischen Reli-
e respectivè Anno 1618. und 1624. nicht
ders und weiters, als sie solcher Zeit
ten, wider das Instrumentum Pacis
Westphalicæ seye.

GDZHU,

den bey Johann Andreas Keyhern, Fürstl.
S. Hof-Buchdr.

ca 1720

ad Bibl. M. S. Thom. 1720